

**Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg  
am 25. Juli 2020 in Stuttgart, Hotel Maritim**

**TOP - Nr.:** 5.  
**Antrag - Nr.:** 5. – 3  
**Antragsteller/in:** LZK-Vorstand

**Wortlaut:**

Die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg fordert den Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg auf, die im § 285 Abs. 3a Satz 2 SGB V gesetzlich verankerte Übermittlung von personenbezogenen Daten von in Baden-Württemberg tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzten, von denen die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg bei Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangt, zeitnah umzusetzen.

**Begründung:**

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und ihre Untergliederungen erlangen von sich neu niederlassenden sowie neu angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten in vielen Fällen nur Kenntnis, wenn diese Informationen nach der Sitzung des Zulassungsausschusses von der KZV BW übermittelt werden. Zwar unterliegen diese sich neu niederlassenden und neu angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten auch der Meldeordnung der LZK BW, allerdings gehen diese davon aus, dass mit der Meldung bzw. Zulassung durch die KZV BW auch die Verpflichtung gegenüber der Kammer erfüllt ist. Der LZK BW fehlen somit die Daten dieser Zahnärztinnen und Zahnärzte. Es ist damit auch weder eine Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten noch die Heranziehung zum Kammerbeitrag möglich.

Der mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite neu eingefügte § 285 Abs. 3a Satz 2 SGB V gibt den KZVen die Möglichkeit die Daten auch an die Heilberufe-Kammern zur Erfüllung von deren Aufgaben zu übermitteln:

*„Die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind befugt, auf Anforderung der zuständigen Heilberufskammer personenbezogene Angaben der Ärzte nach § 293 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 bis 12 an die jeweils zuständige Heilberufskammer für die Prüfung der Erfüllung der berufsrechtlich vorgegebenen Verpflichtung zur Meldung der ärztlichen Berufstätigkeit zu übermitteln.“*



Eine zeitnahe Umsetzung dieser Befugnisse hilft der Landes Zahnärztekammer bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

**Kosten:**

Haushalterische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

gez.  
die Mitglieder des LZK-Vorstandes